CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/84

Allgemeine Verteilung

10. Februar 2023

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAßEN

(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(41. Tagung, Genf, 24. bis 27. Januar 2023)

 Protokoll über die einundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)[[1]](#footnote-2)\*

Inhalt

 *Seite*

 I. Teilnehmer 4

 II. Organisatorisches 4

 III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) 4

 IV. Wahl des Büros für 2023 (TOP 2) 4

 V. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3) 4

 Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses 4

 VI. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4) 5

 A. Status des ADN 5

 B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten 5

 C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung 5

 D. Sachkundigenausbildung 6

 1. Bericht über die dreiundzwanzigste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ 6

 2. Vorschlag zur Aktualisierung des Arbeitsplans der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ 6

 3. Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2) 6

 4. Fragenkatalog 2023 6

 5. Bericht über die dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ 7

 E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften 7

 VII. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5) 7

 A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 7

 B. Weitere Vorschläge 7

 1. Änderungsvorschläge der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ 7

 2. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften – Vorschlag zur Änderung des Abschnitts 1.15.3 8

 3. Übergangsvorschrift des Absatzes 9.3.X.40.2 8

 4. Vorschlag für einen neuen Eintrag in Tabelle C für UN-Nr. 1977, STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG 8

 5. Alternative Antriebssysteme/Brennstoffe in der Binnenschifffahrt: Ermittlung der notwendigen Anpassungen im ADN 8

 6. Begriffsbestimmung für „Untersuchungsstelle“ 9

 7. Öffnen von Öffnungen 9

 8. Diskussion der Auswirkungen der erhöhten Kollisionsenergien auf die Bauvorschriften für Tankschiffe 9

 9. In Abschnitt 1.2.1 „Begriffsbestimmungen“, Berichtigung der Fußnote zum „IECEx-System“ 9

 10. Prüfliste ADN 10

 11. Diskussionspapier zu der dem ADN beigefügten Verordnung 10

 12. Berichtigung eines nicht existierenden Verweises in den Sondervorschrifen für Abfälle 10

 13. Vorschlag zu Unstimmigkeiten bei zwei vergleichbaren Positionen UN-Nr. 3295 10

 14. Verschiedene Änderungen und Korrekturen 10

 15. Neuklassifizierung von UN-Nr. 1918, ISOPROPYLBENZEN (Cumol) und Stoffe mit einem Cumolgehalt von 0,1% oder mehr 10

 16. Gasrückfuhrleitung – Freistellungsgenehmigungen 10

 17. Maximaler Inhalt von Ladungsproben an Bord von Bunkerbooten oder „anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe abgeben“ 11

 18. Nicht leere Ladearme/Schläuche 11

 19. Beförderung von Kohlendioxid (CO2), tiefgekühlt, flüssig 11

 VIII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6) 11

 A. Bericht über die vierundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften 11

 B. Korrespondenzgruppe für begaste Ladung 11

 IX. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7) 11

 X. Verschiedenes (TOP 8) 12

 Nachhaltige Entwicklung und Klimawandel aus der Perspektive der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen 12

 XI. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9) 13

Anlagen

 I. Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen 14

 II. Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien) 20

 III. Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/325 (ADN-Ausgabe 2023) 21

 I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 24. bis 27. Januar 2023 in Genf ihre einundvierzigste Sitzung ab. Den Vorsitz führte Herr H. Langenberg (Niederlande) und den stellvertretenden Vorsitz Herr B. Birklhuber (Österreich).

2. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation und Schweiz.

3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission und Europäische Kommission.

4. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatlichen Organisationen: Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), Europäische Schifferorganisation (ESO), FuelsEurope, Grain and Feed Trade Association (GAFTA), Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA), International Dangerous Goods and Containers Association (IDGCA) und Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften.

 II. Organisatorisches

5. Nach der weltweiten Erholung von den Folgen der COVID-19-Pandemie hat das Büro der Vereinten Nationen in Genf entschieden, wieder zur Normalität zurückzukehren. Daher wurde die einundvierzigste Sitzung des Sicherheitsausschusses wieder als reine Präsenzsitzung abgehalten. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Dokumenten, die dem Sekretariat vorgelegt wurden, beschloss das Präsidium des ADN-Sicherheitsausschusses, die Sitzung am Dienstagmorgen, 24. Januar 2023, zu beginnen.

 III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/83 (Sekretariat)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/83/Add.1 (Sekretariat)

*Informelles Dokument:* INF.1 (Sekretariat)

6. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.24 geänderten Fassung.

 IV. Wahl des Büros für 2023 (TOP 2)

7. Auf Vorschlag des Vertreters Frankreichs wählte der Sicherheitsausschuss Herrn H. Langenberg (Niederlande) und Herrn B. Birklhuber (Österreich) zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2023 wieder.

 V. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3)

 Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses

8. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass die fünfundachtzigste Sitzung des Binnenverkehrsausschusses (BVA) vom 21. bis 24. Februar 2023 in Genf stattfindet. Es wurde festgestellt, dass der BVA zusätzlich zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit seiner Arbeit und der seiner Nebenorgane die Möglichkeit haben wird, die Prüfung der überarbeiteten Aufgabenstellung des Sicherheitsausschusses fortzusetzen. Der BVA wird führende Vertreter des Verkehrswesens aus den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und wichtige Interessengruppen des Verkehrswesens aus der ganzen Welt zusammenbringen, um darüber zu diskutieren, wie der Binnenverkehr als Katalysator für Klimaschutzlösungen genutzt werden kann. Der hochrangige Teil der Konferenz findet am 21. Februar 2023 statt. Das Thema der Konferenz lautet „Maßnahmen des Binnenverkehrssektors als Beitrag zur weltweiten Bekämpfung des Klimawandels“. Es wurde festgestellt, dass der Verkehrssektor einen erheblichen Anteil (23 Prozent) an den weltweiten energiebedingten CO2-Emissionen hat. Der Anteil des Binnenverkehrs an allen verkehrsbedingten Emissionen beträgt mehr als 71 Prozent. Diese Zahlen unterstreichen die kritische Bedeutung des Binnenverkehrs und sein großes Potenzial als Anknüpfungspunkt für den Wandel. Die erläuterte vorläufige Tagesordnung (ECE/TRANS/327/Add.1) und die Unterlagen für die Sitzung des BVA sind auf der Website des UNECE-Sekretariats verfügbar[[2]](#footnote-3).

 VI. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4)

 A. Status des ADN

9. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Anzahl der Vertragsparteien (achtzehn) unverändert geblieben ist.

10. Die in Dokument ECE/ADN/61 enthaltenen Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. Juli 2022 zur Annahme übermittelt (C.N.158.2022.TREATIES-XI-D-6) und am 1. Oktober 2022 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2023 (C.N.325.2022.TREATIES-XI-D-6) für angenommen erklärt.

11. Die in Dokument ECE/ADN/61/Add.1 enthaltenen Änderungsvorschläge wurden den Vertragsparteien am 1. September 2022 zur Annahme mit Verwahrer-Notifizierung C.N.272.2022.TREATIES-XI-D-6 übermittelt und am 1. Dezember 2022 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2023 für angenommen erklärt.

12. Die Korrekturvorschläge in Dokument ECE/ADN/61/Corr.1 und in Anlage IV des Protokolls des ADN-Sicherheitsausschusses über seine vierzigste Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82) wurden den Vertragsparteien am 1. Oktober 2022 zur Annahme übermittelt (C.N.292.2022.TREATIES-XI-D-6). Da bis zum 30. Dezember 2022 keine Widersprüche eingegangen waren, wurden sie am 1. Januar 2023 für angenommen erklärt.

 B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

13. Da zu diesem Unterpunkt kein Dokument vorgelegt wurde, fand zu diesem Thema keine Diskussion statt.

 C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

 Diskussion über das Umladen auf ein anderes Schiff

*Informelles Dokument:* INF.12 (Niederlande)

14. Der Sicherheitsausschuss kam nach der Behandlung des Dokuments zu dem Schluss, dass für das Umladen keine weiteren Bestimmungen erforderlich sind.

 D. Sachkundigenausbildung

 1. Bericht über die dreiundzwanzigste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/3 (ZKR)

15. Der Sicherheitsausschuss nahm das Ergebnis der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“, die vom 20. bis 22. September 2022 in Straßburg stattfand, zur Kenntnis und beglückwünschte die informelle Arbeitsgruppe für die geleistete Arbeit. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die inhaltlichen Fragen zu Chemikalien bereits von einer von Deutschland organisierten Gruppe zur Vorbereitung der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe geprüft worden waren. Für das Frühjahr 2023 sind gesonderte Diskussionen über die wesentlichen Fragen zu Gasen geplant, um die Überprüfung der wesentlichen Fragen fortzusetzen.

16. Unter Bezugnahme auf Absatz 16 des Berichts stellte der Vertreter von EBU/ESO klar, dass die Bestimmungen in Absatz 7.2.4.15.2 ADN den Anschluss eines Restetanks an ein Gasabfuhrsystem erlauben, aber nicht vorschreiben. Außerdem könnten Restetanks und Restebehälter ein anderes Produkt als Ladetanks enthalten und durch eine Verbindung beider Entlüftungssysteme könnte es zu einer Kontamination verschiedener Produkte kommen.

 2. Vorschlag zur Aktualisierung des Arbeitsplans der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/2 (ZKR)

17. Der Sicherheitsausschuss billigte den überarbeiteten Arbeitsplan in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/2 der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“.

 3. Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2)

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/4 (ZKR)

18. Der Sicherheitsausschuss nahm die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen gemäß Kapitel 8.2 ADN in der Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/4 an.

 4. Fragenkatalog 2023

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/10 (ZKR)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/11 (ZKR)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/12 (ZKR)

*Informelle Dokumente:* INF.2, INF.3 und INF.4 (ZKR)

19. Der Sicherheitsausschuss nahm die Vorschläge in den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/10 (Allgemein), ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/11 (Chemikalien) und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/12 (Gase) zur Aktualisierung des Fragenkatalogs zwecks Berücksichtigung der Bestimmungen der Ausgabe 2023 des ADN mit einer zusätzlichen Korrektur an.

20. Aufgrund von Bemerkungen des Vertreters Frankreichs bat der Sicherheitsausschuss den Vorsitzenden der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“, so bald wie möglich weitere redaktionelle und inhaltliche Korrekturen zu prüfen, um eine frühzeitige Veröffentlichung des Fragenkatalogs auf der UNECE-Website zu ermöglichen.

21. Es wurde daran erinnert, dass die Vertragsparteien aufgefordert sind, dem Sekretariat der UNECE ihre Musterbescheinigungen zu übermitteln, damit das Sekretariat sie auf der Website einstellen kann. Die Länder wurden ferner gebeten, ihre Prüfungsstatistiken zur Verfügung zu stellen.

 5. Bericht über die dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/3 (ZKR)

*Informelles Dokument:* INF.8 (ZKR)

22. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Berichte über die dreiundzwanzigste und vierundzwanzigste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“, die vom 20. bis 22. September bzw. am 15. November 2022 stattfanden.

 E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

 23. Da zu diesem Unterpunkt kein Dokument vorgelegt wurde, fand zu diesem Thema keine Diskussion statt.

 VII. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)

 A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.1/166 (Protokoll über die Herbstsitzung 2022 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung)

 ECE/TRANS/WP.15/260 (Protokoll über die 112. Sitzung der Arbeitsgruppe „Gefährliche Güter“)

24. Der Sicherheitsausschuss nahm die laufenden Diskussionen in der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung über Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung (elektronische Frachtbeförderungsinformationen) gemäß dem Protokoll über deren Herbstsitzung 2022 (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/166, Absätze 42 bis 46) zur Kenntnis. Er stellte ferner fest, dass die Gemeinsame Tagung auf ihrer Frühjahrssitzung 2023 die aus der Arbeit des Unterausschusses hervorgegangenen Änderungsvorschläge zu RID, ADR und ADN prüfen wird und die getroffenen Entscheidungen dem ADN-Sicherheitsausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

25. Ein Mitglied des Sekretariats wies darauf hin, dass das Ergebnis eines runden Tisches zum Thema Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, der während der Novembersitzung der Arbeitsgruppe WP.15 im Rahmen der Strategie des Binnenverkehrsausschusses bis 2030 stattfand, in den Absätzen 45 bis 51 des Sitzungsprotokolls ECE/TRANS/WP.15/260 wiedergegeben sei.

26. Ferner wurde festgestellt, dass in der zweiundvierzigsten Sitzung des Sicherheitsausschusses ein Dokument mit den das ADN betreffenden Änderungsentwürfen zum RID/ADR zur Prüfung vorgelegt werden soll. Das Dokument wird hauptsächlich die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den Modellvorschriften angenommenen Änderungsentwürfe enthalten. Dies soll es dem Sicherheitsausschuss ermöglichen, auf der Sitzung der Gemeinsamen Tagung im September 2023 alle Fragen der Harmonisierung anzusprechen.

 B. Weitere Vorschläge

 1. Änderungsvorschläge der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1 (Deutschland)

27. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1 mit zusätzlichen Änderungen an (siehe Anlagen I und III). Es wurde klargestellt, dass sich die Anforderung an das Beförderungspapier in der Bemerkung 47, die zu einem Eintrag der UN-Nummer 3082 hinzugefügt wurde, auf den Flammpunktbereich und nicht auf den tatsächlichen Flammpunkt bezieht.

Der Sicherheitsausschuss bat die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ weiter zu prüfen, ob die angenommenen Änderungen in den Absätzen 12 bis 14 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1 auch die UN-Nummern 1198, 1289 und 2276 betreffen. Die informelle Arbeitsgruppe wurde ferner gebeten zu prüfen, ob die Kriterien und Anforderungen in den Unterabschnitt 3.2.3.3 für andere Stoffe als die der Klassen 3, 6.1, 8 und 9 aufgenommen werden können. Es wurde festgestellt, dass die in Absatz 30 vorgeschlagene redaktionelle Korrektur in der deutschen Ausgabe des ADN 2023 bereits enthalten ist.

28. Der Sicherheitsausschuss wies darauf hin, dass eine Reihe von Themen, über die die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ auf der letzten Sitzung berichtet hatte, in der informellen Arbeitsgruppe noch weiter diskutiert werden müssen. Der Sicherheitsausschuss begrüßte es, dass die informelle Arbeitsgruppe diese Themen in ihrer nächsten Sitzung behandeln wird.

 2. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften – Vorschlag zur Änderung des Abschnitts 1.15.3

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/5 (Belgien und Luxemburg)

*Informelles Dokument:* INF.22 (Empfohlene Klassifikationsgesellschaften)

29. Nach einer ausführlichen Diskussion über den Vorschlag der Vertreter Belgiens und Luxemburgs konnten mehrere Delegationen die Änderungsvorschläge in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/5 unterstützen. Angesichts der von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften im informellen Dokument INF.22 geäußerten Bedenken, die der Sicherheitsausschuss aus Zeitgründen nicht sorgfältig prüfen konnte, konnte der Sicherheitsausschuss keinen Konsens erzielen.

30. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, dieses Thema in der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines überarbeiteten Vorschlags der Verfasser, einschließlich einer ausführlicheren Begründung, weiter zu erörtern.

 3. Übergangsvorschrift des Absatzes 9.3.X.40.2

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/7 (Empfohlene Klassifikationsgesellschaften)

31. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge mit zusätzlichen Änderungen an (siehe Anlage I).

 4. Vorschlag für einen neuen Eintrag in Tabelle C für UN-Nr. 1977, STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/8 (Belgien und die Niederlande)

32. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/8 an (siehe Anlage I). Die informelle Arbeitsgruppe wurde gebeten zu untersuchen, ob ein Eintrag in Tabelle C für flüssigen Stickstoff in Membrantanks sinnvoll wäre.

 5. Alternative Antriebssysteme/Brennstoffe in der Binnenschifffahrt: Ermittlung der notwendigen Anpassungen im ADN

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/9 (EBU und ESO)

*Informelles Dokument:* INF.23 (EBU und ESO)

33. Der Sicherheitsausschuss begrüßte mit Blick auf den Workshop über nachhaltige Entwicklung und Klimawandel (siehe Absätze 56-67) die Informationen in den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/9 und dem informellen Dokument INF.23. Die meisten Delegationen, die sich zu Wort meldeten, bevorzugten Option 2, während andere sich für Option 1 aussprachen, da sie die Aufnahme eines Verweises auf den Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) in das ADN ablehnten.

34. Im Anschluss an die Diskussion wurde empfohlen, eine Überschneidung der Bestimmungen über den Einbau alternativer Antriebssysteme (innerhalb oder außerhalb des Maschinenraums) auf Schiffen zu vermeiden. Es wurde vereinbart, eine erste Liste möglicher Systeme (z. B. Methanol, Brennstoffzelle) zu erstellen und dabei die Arbeiten des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) zum ES-TRIN zu berücksichtigen. Zudem wurde vorgeschlagen, in einem weiteren Schritt eine umfassende Reihe von Kriterien zur Bewertung solcher alternativen Energiesysteme im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen des ADN zu entwickeln. Der Vertreter von FuelsEurope kündigte an, dass sein Verband derzeit an möglichen neuen Einträgen in Tabelle C des ADN arbeite, um solche neuen alternativen Kraftstoffe zu berücksichtigen.

35. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, die Diskussion zu diesem Thema bei seiner nächsten Sitzung auf der Grundlage eines neuen Vorschlags von Deutschland und den Niederlanden wieder aufzunehmen.

 6. Begriffsbestimmung für „Untersuchungsstelle“

*Informelles Dokument:* INF.5 (Frankreich, Deutschland und Niederlande)

36. Der Sicherheitsausschuss stimmte darin überein, dass die Begriffsbestimmung für „Untersuchungsstelle“ in der englischen Fassung des ADN klarer gefasst werden muss, was jedoch eine Änderung des Übereinkommens voraussetzen würde. Um die Einberufung einer Konferenz der Vertragsparteien und auch eine Aufforderung an die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung zur Anpassung des RID/ADR zu vermeiden, wurde empfohlen, die Frage durch die Verwendung eines leicht abweichenden Begriffs für die englische Fassung und/oder eine neue Fußnote zu lösen. Die Vertreter Frankreichs, Deutschlands und der Niederlande erklärten sich bereit, bei der nächsten Sitzung des Sicherheitsausschusses einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

 7. Öffnen von Öffnungen

*Informelles Dokument:* INF.6 (Deutschland)

37. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die fundierten Beiträge im informellen Dokument INF.6 und stellte fest, dass die „Best Practice“-Lösungen allgemein unterstützt werden. Er nahm einige weitere Fragen zur Kenntnis, nicht nur zu technischen, sondern auch zu verfahrenstechnischen Lösungen. Darüber hinaus wies eine Delegation darauf hin, dass sich die dem ADN beigefügte Verordnung weniger auf Sonderfälle oder -situationen als auf den regulären Betrieb konzentrieren sollte. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, die Diskussion zu diesem Thema bei der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines neuen Vorschlags von Deutschland wieder aufzunehmen.

 8. Diskussion der Auswirkungen der erhöhten Kollisionsenergien auf die Bauvorschriften für Tankschiffe

*Informelles Dokument:* INF.7 (Österreich)

38. Der Sicherheitsausschuss stimmte den Schlussfolgerungen im informellen Dokument INF.7 zu und vertrat die Auffassung, dass die derzeitigen Bestimmungen in den Abschnitten 9.3.1 bis 9.3.3 des ADN für den Bau von Schiffen mit Ladetanks bis zu 380 m3 ausreichend seien. Es wurde daran erinnert, dass der Sicherheitsausschuss auf seiner nächsten Sitzung einen aktualisierten TNO-Bericht und Daten über Schiffe mit Ladetanks von 380 m3 bis 1000 m3 erhalten wird, einschließlich eines Vorschlags für Änderungen zu Abschnitt 9.3.4. Es wurde vereinbart, dass die Diskussion nicht über Schiffe mit Ladetanks von mehr als 1000 m3 hinausgehen sollte.

 9. In Abschnitt 1.2.1 „Begriffsbestimmungen“, Berichtigung der Fußnote zum „IECEx-System“

*Informelles Dokument:* INF.9 (ZKR)

39. Der Sicherheitsausschuss nahm die vorgeschlagene Änderung der Fußnoten in bestimmten Begriffsbestimmungen des Abschnitts 1.2.1 ADR an (siehe Anlage I).

 10. Prüfliste ADN

*Informelles Dokument:* INF.11 (Niederlande)

40. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Initiative der Niederlande zur Aktualisierung der ADN-Prüfliste. Der Vorsitzende forderte die Delegationen auf, alle Kommentare zur ADN-Prüfliste an den Vertreter der Niederlande zu senden, auch zu verschiedenen Sprachfassungen und zum elektronischen Format.

 11. Diskussionspapier zu der dem ADN beigefügten Verordnung

*Informelles Dokument:* INF.13 (Österreich)

41. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zu Absatz 9.3.x.0.3 ADN an (siehe Anlage II).

 12. Berichtigung eines nicht existierenden Verweises in den Sondervorschriften für Abfälle

*Informelles Dokument:* INF.14 (EBU und ESO)

42. Der Sicherheitsausschuss beschloss, die Änderungsvorschläge im informellen Dokument INF.14 in der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments weiter zu diskutieren.

 13. Vorschlag zu Unstimmigkeiten bei zwei vergleichbaren Positionen UN-Nr. 3295

*Informelles Dokument:* INF.15 (EBU und ESO)

43. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zur Beseitigung der Unstimmigkeiten in Tabelle C für UN-Nr. 3295 an (siehe Anlage I).

 14. Verschiedene Änderungen und Korrekturen

*Informelles Dokument:* INF.16 (Sekretariat)

44. Der Sicherheitsausschuss nahm die Berichtigungs- und Änderungsvorschläge im informellen Dokument INF.16 an (siehe Anlagen I, II und III).

 15. Neuklassifizierung von UN-Nr. 1918, ISOPROPYLBENZEN (Cumol) und Stoffe mit einem Cumolgehalt von 0,1% oder mehr

*Informelles Dokument:* INF.17 (FuelsEurope)

45. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Änderungsvorschläge zu Tabelle C des ADN, die auf eine Neuklassifizierung von UN-Nr. 1918 abzielen, einschließlich der sich daraus ergebenden Änderungen an UN-Nr. 1223 und UN-Nr. 1307.

46. Der Sicherheitsausschuss bat die informelle Arbeitsgruppe für Stoffe, die Vorschläge zu prüfen und auch Ratschläge zu erteilen, wie die Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen im ADN 2025 am besten umgesetzt werden kann und wie die Einträge in Tabelle C zu berücksichtigen sind (Änderung der Sternpositionen oder Einfügen zusätzlicher Einträge). Es wurde vereinbart, die Diskussion in der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines neuen Vorschlags wieder aufzunehmen.

 16. Gasrückfuhrleitung – Freistellungsgenehmigungen

*Informelles Dokument:* INF.18 (EBU und ESO)

47. Die Verfasser des informellen Dokuments INF.18 zogen ihren Vorschlag zurück.

 17. Maximaler Inhalt von Ladungsproben an Bord von Bunkerbooten oder „anderen Schiffen, die Schiffsbetriebsstoffe abgeben“

*Informelles Dokument:* INF.19 (EBU und ESO)

48. Der Sicherheitsausschuss stellte einige Bedenken zu den Änderungsvorschlägen fest und vereinbarte, dieses Thema in seiner nächsten Sitzung auf der Grundlage eines aktualisierten offiziellen Dokuments erneut zu behandeln.

 18. Nicht leere Ladearme/Schläuche

*Informelles Dokument:* INF.20 (EBU und ESO)

49. Einige Delegationen, die sich zu Wort meldeten, unterstrichen die Bedeutung dieses Themas und die Notwendigkeit, das Problem zu lösen. Andere Delegationen waren der Meinung, dass es nicht in den Bereich des ADN falle. Der Sicherheitsausschuss hielt es für verfrüht, eine informelle Arbeitsgruppe einzusetzen. Der Vertreter der Niederlande erklärte sich bereit, dieses Thema unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen bei der ADN-Prüfliste (siehe Absatz 40) zu prüfen und auf der nächsten Sitzung praktikable Lösungen vorzustellen.

 19. Beförderung von Kohlendioxid (CO2), tiefgekühlt, flüssig

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/6 (EBU und ESO)

*Informelles Dokument:* INF.24 (EBU und ESO)

50. Der Sicherheitsausschuss stimmte den Änderungsvorschlägen in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/6 in der durch das informelle Dokument INF.24 geänderten Fassung grundsätzlich zu. Es wurde empfohlen, die Änderungsvorschläge in der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments in allen Sprachen abschließend zu prüfen.

 VIII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

 A. Bericht über die vierundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/13 (Empfohlene Klassifikationsgesellschaften)

51. Der Sicherheitsausschuss begrüßte das Ergebnis der vierundzwanzigsten Sitzung der Gruppe. Die nächste Sitzung der Gruppe ist für den 22. März 2023 angesetzt.

52. Es wurde festgestellt, dass die allgemeine Frage zu Bemerkung 44 (siehe Absatz 10 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/13) weitgehend der in Absatz 46 erwähnten Frage an die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ entspricht.

 B. Korrespondenzgruppe für begaste Ladung

*Informelles Dokument:* INF.10 (Deutschland)

53. Der Sicherheitsausschuss begrüßte das Ergebnis der Diskussion in der Korrespondenzgruppe für begaste Ladung. Er befürwortete die vorgeschlagenen Schritte und forderte die niederländische Delegation auf, zusammen mit der Korrespondenzgruppe ihre Arbeit wieder aufzunehmen und auf der nächsten Sitzung des Sicherheitsausschusses einen Änderungsvorschlag vorzulegen.

 IX. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)

54. Die neunundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses findet am 27. Januar 2023 ab 12.00 Uhr statt.

55. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung vom 21. bis 25. August 2023 in Genf stattfindet und die dreißigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 25. August 2023 in Genf anberaumt ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzungen ist der 26. Mai 2023. Aktualisierte Informationen über den Status der kommenden Sitzungen werden rechtzeitig auf der Website der UNECE veröffentlicht.

 X. Verschiedenes (TOP 8)

 **Nachhaltige Entwicklung und Klimawandel aus der Perspektive der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen**

*Informelles Dokument:* INF.21 (Sekretariat)

56. Während der einundvierzigsten Sitzung des Sicherheitsausschusses fand ein Workshop über nachhaltige Entwicklung und Klimawandel aus der Perspektive der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen statt. Der Workshop war eine Folgemaßnahme der Rundtischgespräche, die während der Sitzung der Arbeitsgruppe WP.15 im November 2022 im Rahmen der Strategie des Binnenverkehrsausschusses bis 2030 für einen Jahresbericht über die Arbeit der Nebenorgane auch im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und den Zielen für nachhaltige Entwicklung stattfanden.

57. Das Programm (informelles Dokument INF.21) und alle Präsentationen, die während des Workshops gehalten wurden, werden auf der Webseite der einundvierzigsten Sitzung des Sicherheitsausschusses (<https://unece.org/info/Transport/Dangerous-Goods/events/370093>) bereitgestellt.

58. Der Workshop begann mit einer Begrüßung durch den Direktor der Abteilung Nachhaltiger Verkehr und mit Hintergrundinformationen durch das Sekretariat. Der Direktor hob die Bedeutung der Kreislaufwirtschaft und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 hervor und wies insbesondere darauf hin, dass der Wirtschafts- und Sozialrat vor kurzem die überarbeitete Aufgabenstellung des Binnenverkehrsausschusses gebilligt habe, der nun das UN-Zentrum für Binnenverkehr sei. Die neue Aufgabenstellung ermögliche es dem Binnenverkehrsausschuss, eine stärker regional und global ausgerichtete Rolle im Binnenverkehrssektor zu spielen, wozu auch ein möglicher globaler Austausch im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen gehöre. Der Direktor informierte auf dem Workshop auch über die jüngsten Maßnahmen des BVA gegen den Klimawandel und mögliche zukünftige Beiträge des ADN-Sicherheitsausschusses. Das Sekretariat erinnerte an die Beschlüsse der Gemeinsamen Tagung, in ihr Arbeitsprogramm einen eigenen Punkt zum Thema Kreislaufwirtschaft und die Ziele für nachhaltige Entwicklung aufzunehmen und in den Begründungsteil künftiger Arbeitsdokumente gegebenenfalls einen Bezug zu den Ziele für nachhaltige Entwicklung herzustellen.

59. Der Vertreter der ZKR stellte die Roadmap der ZKR und zwei Übergangsszenarien für die Ökologisierung der Binnenschifffahrt bis 2035 und 2050 vor, in Übereinstimmung mit ihrem Zeitplan für die Regulierungsarbeit im Rahmen des ES-TRIN.

60. Der Vertreter von EBU und ESO informierte die Teilnehmer über die laufenden Arbeiten des CESNI an den Initiativen zur schrittweisen Umstellung der Binnenschifffahrt auf ein Szenario mit emissionsfreien Binnenschiffen.

61. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften berichtete über aktuelle Projekte zur Verwendung alternativer Treibstoffe für den Antrieb von Binnenschiffen, deren Optimierung im Hinblick auf den Treibstoffverbrauch und das Potenzial der autonomen Schifffahrt.

62. Das Sekretariat berichtete über die laufenden Aktivitäten der Arbeitsgruppe Binnenschifffahrt (SC.3) im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Kreislaufwirtschaft und der Ökologisierung der Binnenschifffahrtsflotte hin zu einem modernen, nachhaltigen und widerstandsfähigen Wasserstraßennetz.

63. Der Vorsitzende des Sicherheitsausschusses wies auf die Herausforderungen hin, die sich aus der Komplexität des nachhaltigen Verkehrs in einer gesunden und sicheren Gesellschaft ergeben, was in manchen Fällen zur Notwendigkeit einer ausgewogenen Kombination von Maßnahmen führt, die den Zwängen der Kreislaufwirtschaft, der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und der Reduzierung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen gerecht werden. Auch die Vermeidung von Beförderungen wäre eine Option (z. B. Pipelines).

64. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Diskussionen des Workshops. Er stellte fest, dass politische Maßnahmen und klare Leitlinien erforderlich sind, um solide Investitionen der Schiffseigner und der Industrie in die Ökologisierung der Binnenschifffahrtsflotte zu fördern und so die Unsicherheit von „Regret-Investitionen“ zu vermeiden. Es wurde ferner festgestellt, dass Flexibilität gefordert werden muss, wenn es um nachhaltige Binnenschifffahrt geht, und dass Schiffe eine lange Lebensdauer haben sollten, wobei ihre Antriebssysteme bei Bedarf eine einfache Umrüstung ermöglichen sollten. Man war sich einig, dass auch die Infrastruktur der Binnenschifffahrt verbessert werden muss, um eine sichere und regional verträgliche Versorgung der Schiffe mit alternativen Treibstoffen zu gewährleisten.

65. Im Anschluss an seine Entscheidung, eine Liste potenzieller innovativer Antriebssysteme und eine Liste von Bewertungskriterien zu erstellen (siehe Absatz 34), beschloss der Sicherheitsausschuss, dem Thema „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ einen neuen Tagesordnungspunkt zu widmen, um eine regelmäßige Diskussion über mögliche Folgemaßnahmen und die Berichterstattung über die Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, zu ermöglichen. Der Ausschuss forderte die Delegationen auf, bei der Einreichung von Vorschlägen im Begründungsteil ihres Dokuments gegebenenfalls einen Bezug zwischen ihrem Vorschlag und den Zielen für nachhaltige Entwicklung herzustellen.

66. Die Diskussionsteilnehmer erkannten die wichtige Arbeit der Gremien der Vereinten Nationen im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter an, die in den letzten Jahren bereits direkt oder indirekt zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der globalen Bekämpfung des Klimawandels, beigetragen hat. Das Sekretariat wurde aufgefordert, einen möglichen neuen Eintrag zu Ziel 17 als Ergebnis der engen Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen UN-Organisationen und zwischenstaatlichen Organisationen bei Maßnahmen im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern zu prüfen.

67. Schließlich wurde das Sekretariat auch gebeten, auf der nächsten Sitzung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung über die positiven Ergebnisse des Workshops zu berichten.

 XI. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)

68. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll über seine einundvierzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage I

[Original: Englisch und Französisch]

 **Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen**

 Kapitel 1.2

1.2.1 In den Begriffsbestimmungen von: *„****Flammendurchschlagsicherung****“,* ***Gasspüranlage****“, „****Gasspürgerät****“, „****Gerät zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen****“, „****Hochgeschwindigkeitsventil****“, „****Probeentnahmeöffnung****“, „****Sauerstoffmessanlage****“, „****Sauerstoffmessgerät****“, „****Toximeter****“, „****Unterdruckventil****“ und „****Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks****“* in der Fußnote bezüglich IECEx-System, „<http://iecex.com/rules>“ ändern in: „<https://www.iecex.com/publications/iecex-rules/>“.

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.9)*

 Kapitel 1.6

1.6.7.2.2.2, Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe Die Übergangvorschrift für 9.3.x.40.2 erhält folgenden Wortlaut:

| Absatz | Inhalt | Frist und Nebenbestimmungen |
| --- | --- | --- |
| 9.3.1.40.2 9.3.2.40.29.3.3.40.2 | Fest eingebaute Feuerlöscheinrichtung im Maschinenraum, in den Pumpenräumen und in allen Räumen mit für die Kühlanlage wichtigen Einrichtungen | N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 |

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/7, wie geändert)*

 Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei den UN-Nrn. 1057, 3150, 3358, 3478, 3479 und 3537, in Spalte (12), „1“ ändern in: „0“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

Bei den UN-Nrn. 1700, 2016 und 2017, in Spalte (12), „2“ ändern in: „0“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

Bei der UN-Nr. 1977, in Spalte (8), „T“ einfügen.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/8)*

Bei den UN-Nrn. 3359, 3363 und 3473, in Spalte (12), „0“ einfügen.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

Bei der UN-Nr. 3539 „GEGENSTÄNDE, DIE GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.“, in Spalte (12), „2“ ändern in: „0“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

Bei der UN-Nr. 3540 „GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.“, in Spalte (12), „1“ ändern in: „0“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

 Kapitel 3.2

3.2.3.1, Erläuterungen zu Tabelle C, Spalte (20) In Bemerkung 29 folgende Änderungen vornehmen:

In Absatz a), „dass unter normalen Beförderungsbedingungen kein Kohlendioxid austreten kann“ ändern in: „dass unter normalen Beförderungsbedingungen keine tiefgekühlten flüssigen Gase austreten können“.

In Absatz d) am Ende streichen: „oder zu hohem CO2-Gehalt einen Alarm auslöst“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/8)*

3.2.3.1, Erläuterungen zu Tabelle C, Spalte (20) Folgende neue Bemerkungen einfügen:

„46. Bauwerkstoffe und Zubehörteile wie z. B. Isolierungen müssen gegen die Einflüsse hoher Sauerstoffkonzentrationen beständig sein, die durch Kondensation und Anreicherung bei den im Ladungssystem teilweise herrschenden niedrigen Temperaturen entstehen. In Bereichen, in denen Kondensation auftreten könnte, ist für ausreichende Belüftung zu sorgen, um eine Schichtung der mit Sauerstoff angereicherten Atmosphäre zu vermeiden.“.

„47 Der Flammpunkt der beförderten Stoffe kann zwischen 60 °C und 100 °C liegen. Diese Angaben sind im Beförderungspapier zu vermerken.“.

*(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/8, wie geändert)*

 Kapitel 3.2, Tabelle C

Bei den UN-Nrn. 1108, 1157, 2323, 2370 und 3079, in Spalte (16), „II B 4)“ ändern in: „II A 9)“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

Bei der UN-Nr. 1764 „DICHLORESSIGSÄURE“ und bei der UN-Nr. 2430 „ALKYLPHENOLE, FEST, N.A.G. (NONYLPHENOL-ISOMEREN-GEMISCH, GESCHMOLZEN)“ (beide Eintragungen), in Spalte (20), einfügen: „; 34“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

Bei der UN-Nr. 2527 „ISOBUTYLACRYLAT, STABILISIERT“, in Spalte (16), „II B9)“ ändern in: „II B314)“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

Bei der UN-Nr. 2924 „ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.“, erste Eintragung der Verpackungsgruppe III (ohne „(II B3)“), in Spalte (20), streichen: „; 34“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

Bei der UN-Nr. 2924 „ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.“, zweite Eintragung der Verpackungsgruppe III (mit „(II B3)“), in Spalte (20), streichen: „; 34“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

Bei der UN-Nr. 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL). in Spalte (20), einfügen: „47“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1, wie geändert)*

Bei der UN-Nr. 3295, „KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN UND PENTADIEN ENTHALTEND, STABILISIERT“, zweite Eintragung, erhält die Spalte (18) folgenden Wortlaut: „PP, EP, EX, TOX, A“.

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.15)*

Bei der Stoffnummer 9003 „STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind“, in Spalte (5), die Gefahr „N1“ streichen.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

Folgende neue Eintragung einfügen:

| (1) | (2) | (3a) | (3b) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) | (14) | (15) | (16) | (17) | (18) | (19) | (20) |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **3.1.2** | **2.2** | **2.2** | **2.1.1.3** | **5.2.2 / 3.2.3.1** | **1.2.1 / 7.2.2.0.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** | **7.2.4.21** | **3.2.3.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1**  | **1.2.1** | **1.2.1 / 3.2.3.3**  | **1.2.1 / 3.2.3.3** | **8.1.5** | **7.2.5** | **3.2.3.1** |
| 1977 | STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG | 2 | 3A |  | 2.2 | G | 1 | 1 | 1 |  | 95 |  | 1 | Nein |  |  | Nein | PP  | 0 | 31, 39, 42, 46 |

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/8)*

 Kapitel 3.2

3.2.3.3, Entscheidungsdiagramm zur Bewertung der flüssigen Stoffe der Klassen 3, 6.1, 8 und 9 in der Binnentankschifffahrt im ersten Kasten, nach dem zweiten Punkt, den zusätzlichen Punkt einfügen:

„● Zündtemperatur ≤ 200 °C,“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

3.2.3.3 und 3.2.4.3, Spalte (20) Bemerkung 39 erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 39: Bemerkung 39 ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG und bei UN 2187 KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, der Klasse 2.“

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/8)*

3.2.3.3 und 3.2.4.3, Spalte (20) Bemerkung 42 erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 42: Bemerkung 42 ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 1038 ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, bei UN 1972 METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit hohem Methangehalt und bei UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG.“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1, wie geändert)*

3.2.3.3 und 3.2.4.3 Folgende neue Bemerkungen für Spalte (20) einfügen:

„Bemerkung 44: bleibt offen“.

„Bemerkung 45: bleibt offen“.

„Bemerkung 46: Bemerkung 46 ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, der Klasse 2.“.

„Bemerkung 47: Bemerkung 47 ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL).“.

*(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/8 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1, wie geändert)*

 Teil 6, Kapitel 6.1

Kapitel 6.3 erhält folgenden Wortlaut:

„Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A der Klasse 6.2 (UN-Nummern 2814 und 2900);“.

Kapitel 6.4 Erhält folgenden Wortlaut:

„Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Zulassung von Versandstücken für radioaktive Stoffe sowie für die Zulassung solcher Stoffe;“.

Kapitel 6.9 Erhält folgenden Wortlaut:

„Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks mit Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK);“.

Kapitel 6.12 Erhält folgenden Wortlaut:

„Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von Tanks, Schüttgut-Containern und besonderen Laderäumen für explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff in mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU);“.

Ein neues Kapitel 6.13 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Kapitel 6.13 Vorschriften für die Auslegung, den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) und Aufsetztanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK).“.

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.16)*

Anlage II

[Original: Englisch und Französisch]

 **Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien)**

 1. Kapitel 1.1, 1.1.4.7.1

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.16)*

 2. Kapitel 9.3, 9.3.1.0.3

9.3.1.0.3 *ändern in:* 9.3.1.0.4

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.13)*

 3. Kapitel 9.3, 9.3.2.0.3

9.3.2.0.3 *ändern in:* 9.3.2.0.4

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.13)*

 4. Kapitel 9.3, 9.3.3.0.3

9.3.3.0.3 *ändern in:* 9.3.3.0.4

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.13)*

Anlage III

[Original: Englisch und Französisch]

 Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/325 (ADN-Ausgabe 2023) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)

 1. Inhaltsverzeichnis

1.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.16)*

 2. Kapitel 1.1, 1.1.4.7.1

 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.16)*

 3. Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2

 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.16)*

 4. Kapitel 3.2, Tabelle C, UN-Nr. 1972, zweite Eintragung, in Spalte (2)

„METHAN, TIEFGEKÜHLT oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, mit hohem Methangehalt“ *ändern in:* „METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG mit hohem Methangehalt“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/1)*

 5. Kapitel 9.3, 9.3.2

1.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.16)*

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/84 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. <https://unece.org/transport/events/itc-inland-transport-committee-85th-session>. [↑](#footnote-ref-3)